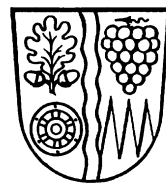


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 41

19.12.2024

51. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;
Bauvorhaben: Temporäre Errichtung eines zusätzlichen
Aufbereitungsschrittes zum Schutz der Trinkwasserversor-
gung aufgrund von Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz
im Wasserschutzgebiet im Hafenlohr.
Containerbauweise mit minimal inversiven Eingriff im
Bereich der bestehenden Trinkwasseraufbereitung.
Bauherr(en): Staatliches Bauamt Würzburg,
Bauort: Gemarkung: Marktheidenfeld Fl.Nr.: 2923.....S.195

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;
Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der
Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem.
Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wasser-
gesetzes (BayWG).....S.196

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des
Schulverbandes Mittelschule Frammersbach für das
Haushaltsjahr 2024.....S.220
Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes
der Mittelschule Marktheidenfeld
- Verbandssatzung - vom 01.08.201.....S.221
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweck-
verbandes zur Wasserversorgung der
Marktheidenfelder Gruppe für das Haushaltsjahr 2024...S.221
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweck-
verbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“
für das Haushaltsjahr 2024.....S.223
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am voraussichtlich
23.Februar 2025 Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung
(BWO).....S.224

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

**Bauvorhaben: Temporäre Errichtung eines zusätzlichen Aufbereitungsschrittes zum Schutz der Trinkwasserversorgung auf-
grund von Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz im Wasserschutzgebiet im Hafenlohr.**

Containerbauweise mit minimal inversiven Eingriff im Bereich der bestehenden Trinkwasseraufbereitung.

Bauherr(en): Staatliches Bauamt Würzburg,

Bauort: Gemarkung: Marktheidenfeld Fl.Nr.: 2923

Az.:51-602 B-2024-177

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die

baurechtliche Genehmigung

nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht

abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 228 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung –BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur. Nähere Informationen zur EGVP-Infrastruktur und Registrierung entnehmen Sie bitte unter www.egvp.de und der Internetpräsenz des Verwaltungsgerichts Würzburg.
- Bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer (oder Notarkammer) durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwaltspostfach (oder Notarpostfach) an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse: poststelle@vg-w.bayern.de
- Bei Klageeinreichung durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtete besondere Behördenpostfach an die elektronische Poststelle des Gerichts unter folgender Adresse: poststelle@vg-w.bayern.de

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 11.12.2024

gez.

Hilpert
Oberregierungsrat

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Wassergesetze;

Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gem. Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

1. Allgemeines
2. Bezeichnete Gebiete
 - 2.1 Definition
 - 2.2 Anforderungen
 - 2.2.1 Grundsätze der Konzeption
 - 2.2.2 Einleitung in ein Oberflächengewässer
 - 2.2.3 Versickerung in den Untergrund
3. Hinweise
4. Übersicht
1. Allgemeines

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in Kleinkläranlagen

behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m³ je Tag in ein Gewässer wird durch eine Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG erteilt, wenn

- das Bauvorhaben in einem vom Landratsamt Main-Spessart im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung bezeichneten Gebiet liegt und die bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, entspricht.

Die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für den Bereich des Landkreises Main-Spessart werden hiermit öffentlich bekannt gegeben.

2. Bezeichnete Gebiete

2.1 Definition

Gebiete, in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigten Abwassers entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt. Im Landkreis Main-Spessart sind bezeichnete Gebiete alle nicht kanalisierten Grundstücke soweit sie im anliegenden Verzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

2.2 Anforderungen

2.2.1 Grundsätze der Konzeption

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

Seit Änderung der Abwasserverordnung zum 1. August 2002 unterliegen Kleinkläranlagen den Anforderungen der Größenklasse I des Anhangs 1 (CSB < 150 mg/l, BSB5 < 40 mg/l). Alle Anlagen, die längerfristig bzw. auf Dauer bestehen sollen, müssen mindestens diesen Anforderungen genügen.

2.2.2 Einleitung in ein Oberflächengewässer

Bei Einleitungen in Oberflächengewässer wird für alle nachzurüstenden Kleinkläranlagen die im Verzeichnis (Anlage – Anhang 4) benannte Reinigungsklasse für Oberflächengewässer gefordert.

2.2.3 Versickerung in den Untergrund

Steht ein geeignetes Fließgewässer in hinreichender Nähe nicht zur Verfügung, kann in den Untergrund versickert werden, wenn einerseits die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens für die Versickerung des Wassers geeignet, d. h. genügend durchlässig ist, und andererseits die Filterwirkung so ausreichend ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die wasserrechtliche Erlaubnis kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG nur erteilt werden, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt werden:

- Im Umkreis von 200 m um die Versickerungsanlage bestehen keine Trinkwassergewinnungsanlagen (Brunnen, Quellen).
- Die Versickerung erfolgt in das oberste Grundwasserstockwerk (Durchstoßung gering durchlässiger und Grundwasser schützender Bodenschichten ist nicht zulässig)
- Die Versickerung des behandelten Abwassers erfolgt breitflächig über bewachsenen Oberboden (z. B. Versickerungsbiotop). Die Beschickung soll intermittierend erfolgen.

Bei neu zu errichtenden Anlagen ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes durch einen Sickerstest nachzuweisen. Bei Einleitungen in den Untergrund wird für alle Kleinkläranlagen die im Verzeichnis (Anlage – Anhang 4) genannte Reinigungsklasse für Einleitungen in das Grundwasser gefordert. Zusätzlich ist der jeweils zugeordnete Anhang 1-3 zu beachten.

3. Hinweise

Die Bezeichnung der Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens. Weitere eventuell mit dem Bauvorhaben eintretende wasserrechtliche Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffes nach § 36 WHG in Verbindung mit Art. 20 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (§§ 77, 78, 78a WHG in Verbindung mit Art. 46 BayWG), sowie Aspekte des Natur- und Artenschutzes und der Schutz von Wasserversorgungen sind nicht behandelt.

Für Einleitungen aus nicht kanalisierten Grundstücken, die nicht im anliegenden Verzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, ist eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen.

Für Einleitungen aus Grundstücken, die zwar im anliegenden Verzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, bei denen jedoch die in den Ziffern 2.2 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, ist ebenfalls eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG zu beantragen.

4. Übersicht

Als Anlagen sind Erläuterungen und ein Verzeichnis beigelegt, das die Einleitungsvoraussetzungen in den bezeichneten Gebieten als Übersicht darstellt.

5. Inkrafttreten

Die Festsetzung der bezeichneten Gebiete tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Main-Spessart in Kraft.

Landratsamt
Main-Spessart, den 17.12.2024

gez.

Sitter
Landrätin

Anlagen:

- Anhang 1 – Anforderungen Einleitung in den Untergrund – „Normalgebiete“
- Anhang 2 – Anforderungen Einleitung in den Untergrund – Karstgebiete oder Gebiete mit klüftigem Untergrund bei verträglich resultierender Grundwasserbelastung durch Stickstoff
- Anhang 3 – Anforderungen Einleitung in den Untergrund – Karstgebiete oder Gebiete mit klüftigem Untergrund bei keiner verträglich resultierenden Grundwasserbelastung durch Stickstoff
- Anhang 4 – Liste der bezeichneten Gebiete

Anhang 1 – Anforderungen Einleitung in den Untergrund – „Normalgebiete“

Hinweis für die Wahl der Versickerungsanlage

- Versickerungseinrichtungen gemäß DIN 4261 Teil 5 sind zulässig:
 - Versickerungsmulde
 - Versickerungsgraben
 - Versickerungsgrube/Versickerungsschacht

Anhang 2 – Anforderungen Einleitung in den Untergrund – Karstgebiete oder Gebiete mit klüftigem Untergrund

Verträgliche resultierende Grundwasserbelastung durch Stickstoff

Alternativen zur Errichtung einer Versickerungsmulde mit mindestens 1,5 m²/EW Fläche

- Versickerungsgraben → Ablaufklasse C+H
- Versickerungsgrube/Versickerungsschacht → Ablaufklasse C+H

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu errichten.

Anhang 3 – Anforderungen Einleitung in den Untergrund – Karstgebiete oder Gebiete mit klüftigem Untergrund

Keine verträgliche resultierende Grundwasserbelastung durch Stickstoff

Alternativen zur Errichtung einer Versickerungsmulde mit mindestens 1,5 m²/EW Fläche

- Versickerungsgraben → Ablaufklasse D+H
- Versickerungsgrube/Versickerungsschacht → Ablaufklasse D+H

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu errichten.

Anhang 4 – Liste der bezeichneten Gebiete

Stadt Arnstein

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Arnstein	3105/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Arnstein	3109	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Arnstein	3114	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Arnstein	3117/2	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Arnstein	4247/1	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1
Arnstein	235	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Arnstein	487	Nebenfluss der Wern; Mühlgraben	C	Normal	C	1
Arnstein	489	Nebenfluss der Wern; Mühlgraben	C	Normal	C	1
Arnstein	5788	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	D	3
Arnstein	5799/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	D	3
Arnstein	5801	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	D	3
Binsfeld	1983	Graben ohne Namen	D+H	Karst/Kluft	C	2
Binsfeld	1992	Graben ohne Namen	D+H	Karst/Kluft	C	2
Binsfeld	419	Graben ohne Namen	D+H	Karst/Kluft	C	1
Binsfeld	419/2	Graben ohne Namen	D+H	Karst/Kluft	C	1
Büchold	1085	Graben zum Krebsbach	D	Normal	C	1
Büchold	5284	Sassengraben	D	Normal	C	1
Gänheim	1659	Gewässer ohne Namen	D	Normal	C	1

Gänheim	2069	Wegseitengraben zum Gainbach	D	Normal	D	1
Gänheim	628	Wern	C	Normal	C	1
Halsheim	945	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Heugrumbach	1	Nebenfluss der Wern; Mühlgraben	C	Normal	C	1
Heugrumbach	3	Nebenfluss der Wern; Mühlgraben	C	Normal	C	1
Heugrumbach	355	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Heugrumbach	716	Krebsbach	C	Karst/Kluft	C	2
Heugrumbach	717	Krebsbach	C	Karst/Kluft	C	2
Heugrumbach	721	Krebsbach	C	Karst/Kluft	C	2
Heugrumbach	723	Krebsbach	C	Karst/Kluft	C	2
Heugrumbach	724/1	Krebsbach	C	Karst/Kluft	C	2
Müdesheim	1380	Wegseitengraben zur Wern	D+H	Karst/Kluft	C	2
Müdesheim	1445	Wegseitengraben zur Wern	D+H	Karst/Kluft	C	2
Müdesheim	2006	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Müdesheim	2191	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Müdesheim	2191/2	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Reuchelheim	683	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Reuchelheim	813	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Reuchelheim	814	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Reuchelheim	815	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Reuchelheim	815/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Schwebenried	445	Schwabbach	C	Karst/Kluft	C	2
Schwebenried	459	Schwabbach	C	Karst/Kluft	C	2
Schwebenried	563	Schwabbach	C	Normal	C	1
Schwebenried	615	Schwabbach	C	Karst/Kluft	C	2

Gemeinde Aura i. Sinngrund

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Aura i. Sinngrund	1685	Aura	C	Karst/Kluft	C	2

Birkenfeld

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Billingshausen	11896/1	Grundgraben	D+H	Karst/Kluft	C	2
Billingshausen	3521	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Birkenfeld	3693	Grummibach	D+H	Karst/Kluft	C	2
Birkenfeld	855	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Birkenfeld	2659	Hardtgraben	D+H	Karst/Kluft	C	2
Birkenfeld	2660	Hardtgraben	D+H	Karst/Kluft	C	2

Bischbrunn

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Bischbrunn	47	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Bischbrunn	119	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Bischbrunn	118	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Bischbrunn	50/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Bischbrunner Forst	1264	Schleifbach	C	Karst/Kluft	C	2
Bischbrunner Forst	19/1	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Bischbrunner Forst	19/2	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Burgsinn

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Burgsinn	2085/1	Sinn	C	Normal	C	1
Burgsinn	2300/2	Entwässerungsgraben zur Sinn	C	Normal	C	1
Burgsinn	2300/6	Sinn	C	Normal	C	1

Esselbach

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Esselbach	2658	Wachenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Esselbach	2664	Wachenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Kredenbach	508/2	Welzengraben	D+H	Karst/Kluft	C	2
Kredenbach	508/1	Welzengraben	D+H	Karst/Kluft	C	2
Fstl. Löwenst. Park	99	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Steinmark	3793	Wachenbach	C	Karst/Kluft	C	2

Eußenheim

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Eußenheim	337	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Eußenheim	3489	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Eußenheim	3491	Wern	C	Normal	C	1

Frammersbach

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Frammersbach	16508	Laubersbach	C	Karst/Kluft	C	2
Frammersbach	9088	Lohr	C	Karst/Kluft	C	2
Habichsthal	3680	Aubach	C	Karst/Kluft	C	2
Habichsthal	812	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Gemünden

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Adelsberg	846	Main	C	Karst/Kluft	C	2
Gemünden	2560/0	Sinn	C	Karst/Kluft	C	2
Gemünden	2575/1	Entwässerungsgraben zur Sinn	D+H	Karst/Kluft	C	2
Gemünden	482/0	Sinn	C	Karst/Kluft	D	3
Gemünden	488/1	Sinn	C	Normal	C	1
Gemünden	604/3	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1
Langenprozelten	2433/0	Sindersbach	C	Karst/Kluft	C	2
Langenprozelten	2469/0	Sindersbach	C	Karst/Kluft	C	2
Langenprozelten	2495	Sindersbach	C	Karst/Kluft	C	2
Langenprozelten	2539/2	Sindersbach	C	Karst/Kluft	C	2
Langenprozelten	2557/17	Sindersbach	C	Karst/Kluft	C	2
Schaippach	481	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Schaippach	502/2	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Seifriedsburg	5373	Hofgraben	D+H	Karst/Kluft	D	3

Gössenheim

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Gössenheim	2523	Gießgraben	D+H	Normal	C	1
Gössenheim	3116	Wegseitengraben zur Wern	D+H	Karst/Kluft	C	2
Gössenheim	5204	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Gössenheim	6237/1	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Gössenheim	6352	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Gössenheim	6500/7	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1
Sachsenheim	504	Wern	C	Karst/Kluft	C	2

Gräfendorf

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Gräfendorf	1277	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Gräfendorf	1281	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Gräfendorf	1282	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Gräfendorf	1283	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Hafenlohr

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Fstl. Löwenst. Park	315	Hafenlohr	C	Normal	C	1
Hafenlohr	2437	Graben zum Main	D	Normal	C	1
Hafenlohr	3149	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Hafenlohr	4039/6	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1
Windheim	2672	Hafenlohr	C	Karst/Kluft	C	2
Windheim	2681	Hafenlohr	C	Normal	C	1

Hasloch

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Hasloch	4804/2	Haslochbach	C	Karst/Kluft	C	2
Hasloch	5543	Haslochbach	C	Karst/Kluft	C	2

Himmelstadt

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Himmelstadt	3141	Wegseitengraben zum Main	D+H	Karst/Kluft	C	2

Karbach

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Karbach	23991	Karbach	C	Karst/Kluft	C	2
Karbach	2420	Karbach "Grüner Graben"	D	Normal	C	1
Karbach	4729	Karbach	C	Normal	C	1
Karbach	503	Karbach	C	Karst/Kluft	C	2
Karbach	504	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Karbach	506	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Karbach	507	Karbach	C	Karst/Kluft	C	2
Karbach	906	Klimbach	D+H	Karst/Kluft	C	2

Karlstadt

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Gainfurt	220/1	Main	C	Normal	C	1
<u>Gainfurt</u>	<u>858</u>	<u>Main</u>	<u>C</u>	<u>Karst/Kluft</u>	<u>C</u>	<u>2</u>
Gainfurt	859/1	Main	C	Karst/Kluft	C	2
Gainfurt	875	Main	C	Karst/Kluft	C	2
Karlburg	3603	Wegseitengraben zum Main	D	Normal	C	1
Karlburg	6996/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Karlburg	3639	Main	C	Karst/Kluft	D	3
Karlburg	4665	Main	C	Karst/Kluft	D	3
Karlstadt	1472/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Karlstadt	1698	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Karlstadt	1762	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Karlstadt	1773/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Karlstadt	5405	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Karlstadt	5773	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Laudenbach	3281/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Laudenbach	3620	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Laudenbach	471	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Mühlbach	264	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Rohrbach	2757	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Stetten	353/1	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Stetten	353/2	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Stetten	3947/1	Kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Stetten	7521/2	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Stetten	7525	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Stetten	7532	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Stetten	7534	Wern	C	Karst/Kluft	C	2
Wiesenfeld	25328	Ziegelbach	C	Karst/Kluft	C	2
Wiesenfeld	27629	Buchenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Wiesenfeld	28988/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Karsbach

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Karsbach	649	Graben zum Gießgraben	D	Normal	C	1
Weyersfeld	1388	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1

Kreuzwertheim

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Arnstein	3105/1	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	2
Arnstein	3109	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Arnstein	3114	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Lohr am Main

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Halsbach	1612	Ziegelbach	C	Karst/Kluft	C	2
Halsbach	1620	Ziegelbach	C	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	2981	Rechtenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3002	Rechtenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3003	Rechtenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3020/1	kein Gewässer		Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3030	Rechtenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3031	Rechtenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3033	Rechtenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3038	Rechtenbach	C	Karst/Kluft	C	2

Lohr am Main	3038/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3800	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3816	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3841	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3843	Graben zur Lohr	D+H	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3844	Graben zur Lohr	D+H	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3909	Graben zur Lohr	D+H	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	3909/2	Graben zur Lohr	D+H	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	4001/2	Lehngrundgraben	D+H	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	4178/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	4181/6	Lohr	C	Normal	C	1
Lohr am Main	4872/46	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Lohr am Main	5527	Lohr	C	Karst/Kluft	C	2
Ruppertshütten	4145	Graben zum Sindertsbach	D+H	Karst/Kluft	C	2
Ruppertshütten	4149/1	Graben zum Sindertsbach	D+H	Karst/Kluft	C	2
Steinbach	1005	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Steinbach	1005/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Marktheidenfeld

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Marktheidenfeld	5340	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Marktheidenfeld	5466	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Marktheidenfeld	5484	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1
Marktheidenfeld	5494	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1
Marktheidenfeld	5867	Erlenbach	C	Normal	C	1
Marktheidenfeld	6455/2	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Marktheidenfeld	7376/1	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Michelrieth	226	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1

Neuendorf

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Neuendorf	1353	Main	C	Normal	C	1

Neuhütten

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Forst Lohrerstraße	11/23	Bischbornbach	D+H	Karst/Kluft	D	3
Forst Lohrerstraße	9	Bischbornbach	D+H	Karst/Kluft	D	3
Forst Lohrerstraße	9/2	Bischbornbach	D+H	Karst/Kluft	D	3
Forst Lohrerstraße	9/7	Bischbornbach	D+H	Karst/Kluft	D	3
Neuhütten	1797	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Neuhütten	5157/1	Schwarzengrundbach	C	Karst/Kluft	C	2

Neustadt am Main

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Erlach a. Main	1011	Graben zum Main	D+H	Karst/Kluft	C	2
Neustadt a.Main	2463	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Obersinn

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Forst Aura	103/2	Steinbachsgrund	D+H	Karst/Kluft	C	2
Forst Aura	103/9	Steinbachsgrund	D+H	Karst/Kluft	C	2

Partenstein

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Partenstein	3436	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Partenstein	3438	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Partenstein	3491	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Partenstein	3500	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Partenstein	5468	Roßbach	D+H	Karst/Kluft	C	2

Retzstadt

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Retzstadt	2627	Retzbach	C	Karst/Kluft	C	2
Retzstadt	3139	Retzbach	C	Karst/Kluft	C	2
Retzstadt	3144	Retzbach	C	Karst/Kluft	C	2
Retzstadt	3348	Retzbach	C	Karst/Kluft	C	2
Retzstadt	966	Retzbach	k.A.	Karst/Kluft	C	2

Roden

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Roden	2070	Karbach	C	Karst/Kluft	C	2

Rothenfels

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Bergrothenfels	1046	Stelzengraben	D+H	Karst/Kluft	C	2
Rothenfels	346	Main	C	Normal	C	1
Rothenfels	384	Gaibach	D+H	Karst/Kluft	C	2
Rothenfels	759/1	Gaibach	D+H	Karst/Kluft	C	2
Rothenfels	759/2	Gaibach	D+H	Karst/Kluft	C	2

Schollbrunn

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Schollbrunn	1936	Graben zum Schleifenbach	D+H	Karst/Kluft	C	2
Schollbrunn	1937	Graben zum Schleifenbach	D+H	Karst/Kluft	C	2
Schollbrunn	1961	Haslochbach	C	Karst/Kluft	C	2
Schollbrunn	1987	Haslochbach	C	Karst/Kluft	C	2
Schollbrunn	2015	Klingenwiesengraben	D+H	Karst/Kluft	C	2

Steinfeld

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Hausen	1782	Riedgraben	C	Karst/Kluft	C	2
Hausen	1818	Buchenbach	C	Karst/Kluft	C	2
Steinfeld	2009	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Steinfeld	345	Riedgraben	D+H	Karst/Kluft	C	2
Steinfeld	400	Riedgraben	D	Normal	C	1
Steinfeld	4415	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Steinfeld	4451	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Steinfeld	4451	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Steinfeld	758	kein Gewässer	k.A.	Normal	C	1

Triefenstein

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Trennfeld	6465/4	Main	C	Normal	C	1

Urspringen

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Urspringen	2013/1	Grummibach	D+H	Karst/Kluft	D	3
Urspringen	2015	Grummibach	D+H	Karst/Kluft	D	3
Urspringen	2024	Grummibach	D+H	Karst/Kluft	D	3
Urspringen	2026	Grummibach	D+H	Karst/Kluft	D	3
Urspringen	2030	Grummibach	D+H	Karst/Kluft	D	3

Zellingen

Gemarkung	Flurnummer	Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
		Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Markt Retzbach	1434	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Markt Retzbach	1885	Güßgraben	D+H	Karst/Kluft	C	2
Zellingen	18965	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Zellingen	18966	kein Gewässer	k.A.	Karst/Kluft	C	2
Zellingen	19259	Leinacher Bach	C	Normal	C	1
Zellingen	19439	Gerspringsbach	C	Normal	D	3
Zellingen	4265/1	Riedbach	C	Normal	D	3

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach für das Haushaltsjahr 2024

AZ: 21 – 027.0.20-24

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Frammersbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Sie erhält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Schulverbandes
Mittelschule Frammersbach
Landkreis Main-Spessart
für das Jahr 2024

Auf Grund Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 ff KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	886.000,00 €
----------------------------------------------------------	--------------

und

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.140,00 €
--------------------------------------------------------	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 557.672,73 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 wird auf 173 Verbandsschüler (ohne Frammersbacher Grundschüler) festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 3.223,54 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Frammersbach, den 12.12.2024

SCHULVERBAND

gez.

(Christian Holzemer)
Vorsitzender

Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes der Mittelschule Marktheidenfeld

2. Änderungssatzung zur Satzung des Schulverbandes der Mittelschule Marktheidenfeld - Verbandssatzung - vom 01.08.2011

Der Schulverband der Mittelschule Marktheidenfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayrischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 19 Abs. 1 Nr. 1, 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO- folgende

Satzung

§1 Änderungsvorschrift

§7 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung/des Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2, Satz 1 KommZG, Art. 20 a Abs. 1 GO).

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Marktheidenfeld, 18.12.2024

gez.

Thomas Stamm
Erster Vorsitzender

Die zweite Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 17.12.2024, AZ.21-2050.13, durch das Landratsamt Main-Spessart genehmigt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

AZ: 21 – 027.0.20-24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marktheidenfelder Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 08.05.2024 AZ: 21-027.0.20-24 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Marktheidenfelder Gruppe –
97828 Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 21 ff der Verbandssatzung und der § 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt 2024 in den Einnahmen und Ausgaben

mit 2.189.791,00 Euro

und im Vermögenshaushalt 2024 in den Einnahmen und Ausgaben

mit 621.900,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf

0,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.750.000,00 Euro netto, zuzüglich 122.500,00 Euro USt. festgesetzt und anhand des tatsächlichen Wasserverbrauchs auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

2. Es wird eine Investitionsumlage in Höhe von 183.259,00 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

360.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Marktheidenfeld, den 15.05.2024

gez.

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

Richard Roos

Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Petzoltstr. 21, 97828 Marktheidenfeld, sowie zusätzlich bei der Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstr. 17, Zimmer Nr. 1.34, zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ für das Haushaltsjahr 2024

AZ: 21 – 027.0.20-24

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung "Zellinger Becken" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 13.06.2024 AZ: 21-027.0.20-24 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

I. Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Zellinger Becken“ (Landkreis Main-Spessart)

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.456.723,00 €
--------------------------------------------------------------------	-----------------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	742.034,00 €
------------------------------------------------------------------	---------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage		B. Investitionsumlage:	
Gemeinde Erlabrunn:	122.480,69 €	Gemeinde Erlabrunn:	54.578,56 €
Gemeinde Himmelstadt:	100.619,58 €	Gemeinde Himmelstadt:	29.728,08 €
Gemeinde Leinach:	205.559,64 €	Gemeinde Leinach:	59.372,06 €
Markt Zellingen:	626.839,19 €	Markt Zellingen:	163.273,16 €
KU Retzstadt:	95.631,54 €	KU Retzstadt:	30.106,51 €
Gemeinde Thüngersheim:	174.820,36 €	Gemeinde Thüngersheim:	83.423,63 €
	1.325.951,00 €		420.482,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 242.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Zellingen, 28.06.2024

gez.

gez. Herbert Hemmelmann
Erster Vorsitzender

- II. Die Haushaltssatzung mit den entsprechenden Anlagen liegt ab dem Tage nach Veröffentlichung dieser amtlichen Bekanntmachung im Rathaus Zellingen, Würzburger Straße 26, 97225 Zellingen während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf (Zimmer Nr. 7 im Altbau bei Frau Müller).
Dies gilt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (siehe Art. 65 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO, in der ab 01.04.2018 geltenden Fassung).

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 248 Main-Spessart**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am voraussichtlich 23. Februar 2025****Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Zum Wahlkreis 248 gehören der Landkreis Main-Spessart und der Landkreis Miltenberg.

Der Bundespräsident wird voraussichtlich mit Anordnung vom 27. Dezember 2024 als vorgezogenen Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festsetzen. Sollten sich diese Daten ändern, wird schnellstmöglich, voraussichtlich am 02.01.2025, eine erneute Veröffentlichung folgen.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

_____ Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes vom 07. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist.

Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG von eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 07. Januar 2025 bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://www.bundeswahlleiterin.de/>

Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschrift der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 248 Main-Spessart lauten wie folgt:

Kreiswahlleiterin
Landratsamt Main-Spessart
Marktplatz 8
97753 Karlstadt

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Landratsamt Main-Spessart, Zimmer Nr. 025, Marktplatz 8. Wenn möglich machen Sie bitte vorher telefonisch einen Termin aus, 09353/793-1410 und beachten Sie, dass das Landratsamt am 23.12.24 und am 27.12.24 geschlossen ist.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort, enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- Ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten).

Zusätzlich ist bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien Folgendes beizufügen:

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18** zur BWO.

5.1.3 Unterzeichnende

- **Kreiswahlvorschlag von Parteien**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Sätze 3 bis 4 BWG)

- **Andere Kreiswahlvorschläge**

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (hierzu auch Nr. 5.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (hierzu auch 5.1.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den § 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO)

Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) können bei der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises angefordert werden (siehe Nr. 5.1.4 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung stehen. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten wenden Sie sich bitte an die Kreiswahlleiterin per E-Mail an wahlen@lramsp.de. Bei dieser können auch die Formblätter zum Selbstauffüllen bezogen werden.

Karlstadt, den 17.12.2024

gez.

Ratka
Kreiswahlleiterin